



Dorferneuerung in Rheinland-Pfalz Merkblatt Förderung privater Maßnahmen

Private Baumaßnahmen können durch die Dorferneuerung gefördert werden.

VORAUSSETZUNGEN für eine Förderung

- Das Gebäude wurde vor 1960 errichtet
- Sie möchten Ihr Gebäude Umbauen/Renovieren/neu Nutzen
- Sie sind bereit, orts- und landschaftstypische Materialien zu verwenden
- Sie legen Wert auf , orts- und landschaftstypische Bauformen
- Sie haben mit den Maßnahmen noch nicht begonnen
- In Ihrer Gemeinde gibt es ein anerkanntes Dorferneuerungskonzept
-

WAS wird gefördert?

- Renovierung, Ausbau, Umbau oder Erweiterung von Gebäuden, z.B.
 - neue Fenster
 - neue Dacheindeckung
 - Arbeiten an er Fassade
- Freiflächengestaltung zugehörig zum Privatgebäude
- Schaffung von neuem Wohnraum durch Umnutzung leerstehender Gebäude (z.B. Stall, Scheune)
- Bauliche Maßnahmen zur Erhaltung von Wohnstätten naher Arbeitsplätze im Ortskern
- Einrichtungen zur Sicherung der Grundversorgung (z.B. Dorfladen)
- u.a

WIE hoch wird gefördert?

- Die förderfähigen Ausgaben müssen mindestens 7.669 EUR betragen
- Es kann bis zu 35% der förderfähigen Ausgaben gefördert werden
- Die maximale Fördersumme je Vorhaben beträgt 30.000 EUR

Gute Informationen und Bildbeispiele:

<https://kreis-ahrweiler.de/wp-content/uploads/2021/04/Baukulturen.pdf>

<https://kreis-ahrweiler.de/wp-content/uploads/2021/04/Baukulturen2.pdf>



ANSPRECHPARTNER für eine Förderung

Kreisverwaltung Neuwied
Margit Rödder-Rasbach
Tel.: 02631 803-235
E-Mail: margit.roedderrasbach@kreis-neuwied.de

Die Kreisverwaltung entscheidet als zuständige Behörde über die Förderanträge

UNTERLAGEN für eine Förderung

- Antragsformular, welches bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf/Waldbreitbach, bei der Kreisverwaltung Neuwied, und auch im Internet erhältlich ist
 - https://www.kreis-neuwied.de/kv_neuwied/Home/Bürgerservice/Formulare/Bauen/
siehe Menüpunkt „Bauen“, dann Überschrift „Dorferneuerung“
- zum Förderantrag gehören neben dem o.g. Antragsformular eine Planskizze, Bestandsfotos, eine Kostenaufstellung
- eine Maßnahme darf nicht begonnen werden, bevor ein Bewilligungsbescheid erteilt ist

